

BGer 6B_716/2016 vom 19. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_716_2016

FR: TF 6B_716/2016 du 19 juillet 2016

IT: TF 6B_716/2016 del 19 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Am 25. Mai 2016 trat die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn auf eine Berufung des Beschwerdeführers gegen einen Entscheid des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 15. Dezember 2015 nicht ein, da nicht dieses Rechtsmittel, sondern die Beschwerde gegeben war. Weiter stellte die Strafkammer fest, die Richtigkeit des Entscheids vom 15. Dezember 2015 werde die Beschwerdekammer des Obergerichts im separat geführten Beschwerdeverfahren überprüfen.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Entscheid des Obergerichts vom 25. Mai 2016 ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen.

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Im vorliegenden Fall kann das Bundesgericht nur prüfen, welches Rechtsmittel im kantonalen Rechtsmittelverfahren gegeben war. Zu diesem Punkt äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Seine Ausführungen betreffen ganz andere Fragen. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.